

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Naturschutzinitiative e.V.,

vertreten durch den Vorsitzenden Harry Neumann,  
Januarellberg 25 - 35122 Quimbach,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Patrick Habor,  
Obere Karspüle 20, 37073 Göttingen, - 5035/18/halla -

gegen

das Land Hessen,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und  
Umwelt Frankfurt -,  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, - IV/F 43.1 - 1492/12 Gen 49/15 -

Beklagter,

beigeladen:

Firma HessenEnergie GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Peter Frank und Andreas Hergass,  
Mainzer Straße 98 - 102, 65189 Wiesbaden,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Michael Krings,  
Berger Straße 279, 60386 Frankfurt am Main, - Ks-Wie-412-18-Jo -

**wegen** Immissionsschutzrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Repp

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2020 für  
Recht erkannt:

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom  
12.10.2018 - IV/F43.1 – 1492/12 Gen 49/15 – wird aufgehoben.

Der Beklagte und die Beigeladene haben die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers jeweils zur Hälfte sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von  
1.600,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger, dem mit Bescheid des Umweltbundesamtes vom 14.11.2017 die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG – erteilt wurde, begehrt die Aufhebung eines immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Auf Antrag vom 11.12.2015 erteilte das Regierungspräsidium Darmstadt der Beigeladenen mit Genehmigungsbescheid vom 12.10.2018 eine auf dreißig Jahre befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs **ENERCON E-115** mit einer Gesamthöhe von 206,50 m (Nabenhöhe von 149 m, Rotordurchmesser von 115 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW auf den Grundstücken Butzbach, Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 14, Flurstück 1 und Flur 15, Flurstück 1 sowie Gemarkung Münster, Flur 10, Flurstück 3.

Die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen liegen in einem bewaldeten Höhenzug des Taunus („Nollkopf“). Der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltende Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 weist keine Vorranggebiete für die Windenergie aus.

Der Genehmigungserteilung war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c S. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) – UVPG a.F. – vorausgegangen, die zu dem Ergebnis kam, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß § 3a UVPG a.F. am 20.03.2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Als eine von einer Genehmigung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG – eingeschlossenen Entscheidung ließ das Regierungspräsidium Darmstadt eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowohl in Bezug auf den Mäusebussard (*Buteo buteo*) als auch den Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zu.

Der Genehmigungsbescheid enthält unter Ziffer IV.10.3 artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen. So wird unter Ziffer 10.3.1 in Bezug auf den Wespenbussard bestimmt, dass die Windenergieanlagen mit der Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs, im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August täglich von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr abzuschalten sind, sofern im Bereich der Gondelhöhe der jeweiligen Anlage eine Windgeschwindigkeit von weniger als 6,1 m/sec gemessen wird. Unter Ziffer 10.3.4 wird ausgeführt, dass zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes des Wespenbussards gemäß den Ausführungen im Maßnahmenkonzept für den Wespenbussard, erstellt vom Büro TNL-Umweltplanung im September 2018, die Maßnahme N1 in der Stadt Hungen, Gemarkung Hofgut Grass, Flur 2 Nr. 4 und 6 als artenschutzrechtliche FCS-Maßnahme (engl.: favorable conservation status) durchzuführen und die Funktion dieser Maßnahme als Nahrungshabitat dauerhaft sicherzustellen ist. Unter den Ziffern 10.3.5 bis 10.3.9 erfolgten weitere Nebenbestimmungen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse.

Unter Ziffer V.5 des Bescheides werden die artenschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen begründet.

Zum Mäusebussard wird ausgeführt, im Untersuchungsraum seien insgesamt sechs Horste bzw. ein Revierzentrum nachgewiesen worden. Ein Horst liege in einer Entfernung von ca. 500 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage, die weiteren fünf Horste bzw. Reviere wiesen einen größeren Abstand von mindestens 800 m auf. Da die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeige und nachweislich als kollisionsgefährdet gelte, sei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen und somit das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Im vorliegenden Fall könnte jedoch gemäß § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden, denn in der Abwägung überwiege die Bedeutung des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben, nämlich der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, gegenüber dem Schutz der betroffenen Vogelart im konkreten Fall. Für das Vorhaben würden keine zumutbaren Alternativen bestehen, da der Mäusebussard als ein sehr häufig vorkommender Greifvogel gelte, der abgesehen von hochurbanen Bereichen die gesamte Fläche Hessens in einer hohen Dichte besiedele. Der Erhaltungszustand der Population sei günstig und stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und der Vorkommen vor Ort sei durch die erteilte Ausnahme auch ohne die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Wespenbussards wird ausgeführt, dass im Jahr 2017 im Nahbereich innerhalb des Mindestabstandes von 1000 m zwischen Brutplatz und den Windenergieanlagen 1 und 2 ein Revierzentrum nachgewiesen worden sei. Ein weiteres Brutrevier habe sich 2017 innerhalb eines Umkreises von 3000 m um die beiden Windenergieanlagen befunden. Im Nahbereich der beiden Windenergieanlagen 1 und 2 zum festgestellten Brutvorkommen seien regelmäßige Aktivitäten bei der Balz und der Revierabgrenzung und durch Nahrungsflüge zu erwarten. Nach der gutachterlichen Beurteilung durch das Büro [REDACTED] (2018) sei basierend auf den Beobachtungsdaten davon auszugehen, dass generell mit Flugaktivitäten von Wespenbussarden zu rechnen sei, unabhängig von der konkreten Lage der Brutplätze. Räumliche Schwerpunkte der Flugaktivität und Brutstandorte könnten von Jahr zu Jahr variieren, gerade weil ein hoher Anteil an Waldbedeckung gegeben sei, so dass sich keine ausgeprägte Strukturierung anhand der Wald-Offenland-Verteilung ergebe. Die Flugaktivität des Wespenbussards bestehe sowohl aus niedrigen Nahrungsflügen als auch aus hohen Balz- und Revierflügen. Unabhängig von der konkreten Entfernung der Brutplätze des Wespenbussards zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen sei also aufgrund deren Lage innerhalb eines Wespenbussard-Lebensraums mit mehreren Brutpaaren davon auszugehen, dass die Flugaktivitäten, auch von Balz- und Revierflügen, an allen drei Standorten der Windenergieanlagen so hoch seien, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliege. Dies gelte auch unter Berücksichtigung

der zumutbaren Alternativen in Form der Vorgaben des Abschaltkonzeptes gemäß den Nebenbestimmungen 10.3.1-10.3.3 des Genehmigungsbescheides.

Aus denselben Gründen wie beim Mäusebussard könnte jedoch gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden. Für das Vorhaben bestehe eine zumutbare Alternative nur in der Form einer Einschränkung des Betriebes der geplanten Windenergieanlagen gemäß den Abschaltvorgaben auf Basis der Nebenbestimmung Ziffer 10.3.1-10.3.3 des Genehmigungsbescheides. Hierdurch könnte das Kollisionsrisiko soweit gesenkt werden, dass nach den Ausführungen von [REDACTED] (2016) und der gutachterlichen Bewertung des Büros [REDACTED] (2018) auf einer zehnstufigen Skala in Bezug auf die Windgeschwindigkeit nur noch ein zehnprozentiges Restrisiko verbleibe, während neunzig Prozent der risikobehafteten Flüge des Wespenbussards geschützt seien.

In Hessen werde der Bestand des Wespenbussards auf 500 bis 600 Paare geschätzt. Der Erhaltungszustand werde darauf basierend als ungünstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der Population und des Vorkommens des Wespenbussards vor Ort werde sich durch die erteilte Ausnahme unter Einbeziehung der Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenkonzept zur Sicherung des Erhaltungszustands für den Wespenbussard, erstellt vom Büro [REDACTED] (August 2018), nicht verschlechtern. Die FCS-Maßnahmen im Bereich der Stadt Hungen dienten der Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland. Insbesondere die Größe der Fläche mit 7 ha und die Anzahl sowie die Ausprägung der Altgrasstreifen als Lebensräume für Kleinsäuger und Insekten seien von hohem Wert für die Eignung der Fläche als Nahrungshabitat. Damit werde ein Beitrag zur Steigerung des Bruterfolges geleistet, was sich positiv auf die Population des Wespenbussards auswirke. Die Maßnahmenfläche befinde sich in einer Entfernung von ca. 25 km vom Standort der Windenergieanlagen innerhalb der überregional bis großräumig abgrenzbaren lokalen Population des Wespenbussards im Bereich der westlichen Mittelgebirgslage Hessens. Somit sei sichergestellt, dass die Aufwertungsmaßnahmen auch der lokalen Population zugutekämen.

Der Genehmigungsbescheid vom 12.12.2018 wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 29.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Kläger hat am 07.12.2018 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er sei als anerkannte Vereinigung im Sinne des § 3 UmwRG nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG zur Klage gegen den der Beigeladenen erteilten

Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt befugt, da es sich hierbei um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG handele, nämlich um eine Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Abs. 6 UVPG über ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen könnte. Dies sei vorliegend der Fall, da gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Windfarm von bis zu fünf Windenergieanlagen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden sei.

Die Klage sei auch begründet, denn der angefochtene Genehmigungsbescheid sei aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie wegen der Nichtdurchführung einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung rechtswidrig.

Soweit das Regierungspräsidium Darmstadt in dem Genehmigungsbescheid eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG vom Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Mäusebussard und den Wespenbussard für zulässig erklärt habe, sei dies mit der Rechtslage nicht zu vereinbaren. Die Ausnahmegvorschrift des § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG sei in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht anwendbar, da sie im Widerspruch zu der vorrangigen Regelung in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010) stehe. Der in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie – V-RL – angeführte Katalog der Ausnahmetatbestände sei abschließend. Dort sei der vom Regierungspräsidium Darmstadt herangezogene, in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG normierte Ausnahmetatbestand, wonach „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ eine Ausnahmeerteilung in Betracht komme, jedoch nicht enthalten. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – Urteil vom 26.01.2012 – C-192/11 – bestünden keine Zweifel, dass § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG mit Art. 9 Abs. 1 V-RL nicht vereinbar sei und deshalb gegen das Unionsrecht verstoße.

Selbst wenn davon auszugehen sei, dass § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten greife, wären im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme in Bezug auf den Mäusebussard und den Wespenbussard nicht ge-

geben.

So sei zunächst erforderlich, dass eine derartige Ausnahmeerteilung detailliert begründet werden müsste. Diesen Anforderungen sei das Regierungspräsidium Darmstadt jedoch nicht nachgekommen. Das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die genehmigten drei Windenergieanlagen werde nicht problematisiert, sondern pauschal auf das öffentliche Interesse an der zunehmenden Nutzung erneuerbaren Energien verwiesen. Das Regierungspräsidium erkenne zwar, dass der Erhaltungszustand des Wespenbussards ungünstig sei, verkenne dann aber die Anforderungen, die für eine Ausnahmeerteilung im Falle eines aktuell ungünstigen Populationszustandes gelte.

Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums seien auch keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben. Zwingend sei etwas nur, wenn es unbedingt erforderlich, unerlässlich wäre. Die Errichtung und der Betrieb der drei streitgegenständlichen Windenergieanlagen sei jedoch auch unter Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien nicht zwingend in dem genannten Sinn.

Die Windenergieanlagen müssten auch nicht zwingend ortsgebunden errichtet werden. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung habe sich ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Standort weder aus einer vorbereitenden Bauleitplanung der Kommune noch aus der übergeordneten Regionalplanung ergeben.

Da die Art Wespenbussard sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befände, sei jede weitere Verschlechterung unzulässig. Die zugelassene Tötung von mehreren Wespenbussarden im Bereich der streitgegenständlichen Windfarm führe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population. Die in einer Entfernung von 25 km vorgesehene FCS-Maßnahme werde zwar voraussichtlich für die dort brütenden Wespenbussarde eine Verbesserung bringen, der Nachweis aber, dass „im Saldo“ keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population bewirkt werde, könnte hierdurch nicht erbracht werden. Zudem sei eine Verlegung der drei Windenergieanlagen an einen anderen Ort in der Region Südhessen möglich und der Beigeladenen auch zumutbar.

Die Ausnahme sei auch unbestimmt, da ihr nicht zu entnehmen sei, in welcher Größenordnung sie die Tötung der vor Ort anzutreffenden Wespenbussarde zulasse. Sollte die

Ausnahmeregelung so zu verstehen sein, dass alle betroffenen Wespenbussarde getötet werden dürften, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Prüfung der übrigen Voraussetzungen, insbesondere auf die Fragen des Überwiegens eines möglicherweise bestehenden öffentlichen Interesses und der möglichen Alternativen, sowie der Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Population ohnehin schon in einem ungünstigen Erhaltungszustand befände.

Die zur Rechtswidrigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Tötungsverbot in Bezug auf den Wespenbussard gemachten Ausführungen würden in wesentlichen Teilen entsprechend für die Ausnahmeerteilung in Bezug auf den Mäusebussard gelten. Die gegebene Begründung, warum insoweit keine Alternative vorliege, sei nicht haltbar. Sie beschränke sich darauf festzustellen, dass die Art in Hessen häufig und in hoher Dichte vorkomme. Mit einer derart pauschalierenden Betrachtung könnte die Frage nach Alternativen für das genehmigte Vorhaben nicht gelöst werden. Wenn regelmäßig davon ausgegangen werde, dass die Tötung von Mäusebussarden durch den Betrieb von Windenergieanlagen entweder nicht berücksichtigt werden müsste, weil diese Art angeblich nicht windenergiesensibel sei, oder eine Ausnahme von Tötungsverbot zugelassen werde, führe dies zu einer Reduzierung des Erhaltungszustandes der Art.

Darüber hinaus sei auch ein Verstoß gegen das Tötungsverbot zulasten der Art Rotmilan gegeben, da der Nachweis nicht erbracht worden sei, dass diese Art die Umgebung des streitgegenständlichen Windparks nicht so intensiv nutze, als dass eine Tötungswahrscheinlichkeit unter der Signifikanzgrenze verbleibe. Unstreitig sei es, dass im Umfeld der genehmigten Windenergieanlagen eine Vielzahl von Brutstätten und Revieren des Rotmilans festgestellt worden sei. Vor dem Hintergrund des unzureichenden Erhaltungszustandes der Art sei es für die Bewertung des Tötungsrisikos nicht ausreichend, sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nur an dem im hessischen Leitfaden Windkraftanlagen genannten Abstand von 1000 m um die genehmigten Anlagen zu orientieren, wie dies das Regierungspräsidium getan habe. Vielmehr sei in Anwendung des so genannten Helgoländer Papiers (2015) vom Vorliegen des Tötungsverbots in einem Umkreis von (mindestens) 1500 m auszugehen. Dies gelte umso mehr, als nach den gemachten Beobachtungen alle drei Standorte der Windenergieanlagen häufig von Rotmilanen überflogen würden.



Zwar erkenne das Regierungspräsidium Darmstadt, dass für die Art Waldschnepfe wegen eines Balzreviers im Umfeld von weniger als 500 m um eine Windenergieanlage ein Konflikt mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegeben sei. Entgegen der Ansicht des Regierungspräsidiums könne der Verwirklichung dieses Zugriffsverbots nicht durch die Durchführung einer CEF-Maßnahme (engl.: continuous ecological functionality), also einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Bereich des Forstamtes Königstein bei Glashütten entgegengewirkt werden, um so sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtere. Das Bundesnaturschutzgesetz sehe solche verbotsvermeidenden Kompensationen im Zusammenhang mit dem Störungsverbot jedoch nicht vor, so dass sie rechtlich nicht zulässig seien. Abgesehen davon, müsste eine solche Maßnahme den vor Ort vorhandenen Exemplaren einen Balzplatz ermöglichen, was hier schon wegen der größeren Entfernung zwischen den Standorten der Windenergieanlagen und der vorgesehenen Maßnahmenfläche nicht angenommen werden könnte.

Aus den Beobachtungen von Naturschützern vor Ort ergebe sich, dass die Frequenz, mit der der Schwarzstorch das Gebiet des Windparks überfliege, weit höher sei als die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Daten vermittelten. Auch diese Art sei damit einem artenschutzrechtlichen Konflikt ausgesetzt, den die Genehmigung nicht gelöst habe.

In Bezug auf die Fledermäuse sei das herangezogene Datenmaterial veraltet und unvollständig. Darüber hinaus sei die Nebenbestimmung, die dem Schutz der Lebensstätte der Fledermäuse dienen solle, fachlich unzureichend. Die im Genehmigungsbescheid bestimmten Abschaltalgorithmen seien ihrer Art und Weise nach nicht geeignet, unmittelbar und auf Dauer gesehen eine signifikante Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit von Fledermäusen zu verhindern. Da in einer Entfernung von etwa 200 m vom Standort der Windenergieanlage 1 eine Kolonie des Braunen Langohrs entdeckt worden sei, sei die Zerstörung dieses Koloniestandortes und damit einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage oder die Aufgabe des Koloniestandortes durch Vergrämung hochwahrscheinlich. Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Verbotstatbestände könnten nach alledem nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Wildkatze seien keine Untersuchungen erfolgt zum tatsächlichen Vorkommen der Art und dazu, ob die Art durch die Windenergieanlagen in einer Weise gestört sein könnte, dass dies artenschutzrechtliche Konflikte auslöse.

Die im Hinblick auf den Fichtenkreuzschnabel und die Haselmaus getroffenen Nebenbestimmungen seien zu unbestimmt, um diese Arten vor einem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot zu schützen.

Angesichts der Notwendigkeit für zwei der betroffenen Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot anzuordnen, und angesichts der weiteren erheblichen Auswirkungen, die mit der Errichtung und Inbetriebnahme der streitgegenständlichen Windenergieanlagen auf die betroffene Fauna zukomme, sei das Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, wonach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, nicht nachvollziehbar. Hinzu komme, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden könnte, was ebenfalls dazu hätte führen müssen, die Möglichkeit einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung anzunehmen.

Schließlich sei das Vorliegen und die Auswirkungen des langwelligen Schalls und körpergeleiteten Schalls auf Menschen und Natur nicht hinreichend ermittelt und bewertet worden.

Der Kläger beantragt,

den Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.10.2018, Aktenzeichen: IV/F 43.1 – 1492/12 Gen 49/15 zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen von Typ **ENERCON E-115 3 MW** mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115 m und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW in Butzbach, in der Gemarkung Hoch-Weisel, Flur 14, Flurstück 1 und Flur 15, Flurstück 1 sowie in der Gemarkung Münster, Flur 10, Flurstück 3 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei bereits nicht zulässig.

Die Klagebefugnis des Klägers setze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) UmwRG voraus, dass der Kläger zur Beteiligung am Genehmigungsverfahren berechtigt war. Dies sei nicht der

Fall, da der Kläger zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung im vorliegenden Genehmigungsverfahren im ersten Halbjahr 2017 noch nicht nach § 3 UmwRG als Umweltvereinigung anerkannt gewesen sei. Der Kläger habe auch nicht vorgetragen, dass im ersten Halbjahr 2017 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UmwRG vorgelegen hätten.

Darüber hinaus sei die Klage auch nicht begründet, denn der Genehmigungsbescheid vom 12.10.2018 sei rechtmäßig.

Die Zulassung der Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wespenbussard und den Mäusebussard sei rechtmäßig auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erfolgt. Die Erteilung der Ausnahme verstoße nicht gegen das Unionsrecht. Zwar habe der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 26.01.2012 – C-192/11 – festgestellt, dass zwingende Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art nicht zu denjenigen gehörten, die in Art. 9 Abs. 1 V-RL aufgeführt seien. Die Abweichungen aufgrund von Art. 9 Abs. 1 V-RL müssten jedoch in Verbindung mit den Zielvorgaben der Vorschrift gelesen werden, so dass Art. 9 Abs. 1 V-RL bei entsprechender systematischer Auslegung sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht ausschließe. Auch unter Beachtung des in Art. 5 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union – EUV – europarechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei davon auszugehen, dass dieser Ausnahmegrund bei europäischen Vogelarten Geltung habe. Ansonsten käme es innerhalb des Unionsrechts zu nicht nachvollziehbaren Wertungswidersprüchen hinsichtlich der Ausnahme gründe der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL. So könnte dann für eine als Freizeitbeschäftigung betriebene Jagd oder für den Fang und die Haltung von Vögeln zu Liebhaberzwecken eine Ausnahme erteilt werden, nicht aber für bedeutende Infrastrukturvorhaben. Auch widerspreche dieses Ergebnis Art. 7 FFH-RL, der eine Vereinheitlichung des Schutzregimes beider Richtlinien anstrebe.

Jedenfalls sei im vorliegenden Fall eine objektive Ausnahmelage gegeben. Wenngleich im Genehmigungsbescheid der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG benannt worden sei, stelle der Bescheid doch ganz allgemein auf zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Ausnahmeerteilung ab. Deshalb könnte die gewährte Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sofern man § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG nicht als einschlägig ansehen wollte, auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG – gestützt werden, nämlich auf das Merkmal „öffentli-

che Sicherheit“. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit, wie er auch in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) 1. Spiegelstrich V-RL verwendet werde, umfasse auch die Nutzung erneuerbarer Energien und somit auch die Energieerzeugung durch Windenergieanlagen.

Die Erteilung der Ausnahme vom Tötungsverbot in Bezug auf den Wespenbussard und den Mäusebussard habe erfolgen können, da die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 und 3 BNatSchG gegeben seien.

Der Wespenbussard werde in dem sogenannten Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) als windkraftempfindliche Art eingestuft. Es bestehe ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den in der näheren Horstumgebung stattfindenden Flüge zur Revierabgrenzung und der Balz, wobei sich die Vögel in weiten Kreisen in die Höhe schraubten. In Hessen werde der Bestand des Wespenbussards auf 500 bis 600 Paare beziffert. Der Erhaltungszustand der Art werde demzufolge als ungünstig eingestuft, der Trend des Erhaltungszustandes allerdings unverändert mit stabil angegeben. Vorkommen des Wespenbussards seien in nahezu allen Wäldern und Kuppenlagen Hessens nachgewiesen.

Im Wirkungskreis der drei genehmigten Windenergieanlagen hätten die durchgeführten Untersuchungen die Anwesenheit von drei Brutpaaren ergeben. Die ursprünglich geplante komplette tageszeitliche Abschaltung der Windenergieanlagen von Anfang Mai bis Ende August, die das Kollisionsrisiko auf nahezu Null hätte reduzieren können, sei nicht umgesetzt worden, weil eine solche komplette Nichtnutzung während der tageszeitlichen Sommerzeit aus wirtschaftlichen Gründen keine für die Beigeladene zumutbare Alternative gewesen sei. Mit dem genehmigten Abschaltkonzept werde dem Vermeidungsgebot des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Rechnung getragen. Es stelle eine technische Variante dar, die geeignet sei, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu verhindern oder in ihren Auswirkungen abzumildern. Es reduziere die wesentlichen risikobehafteten Flüge auf ein Minimum, ohne dass der Beigeladenen Vermeidungsanstrengungen abverlangt würden, die ihr nicht zumutbar seien. Bei der von dem Kläger genannten theoretischen Möglichkeit, das Vorhaben an einem anderen Ort zu realisieren, handele es sich nicht um eine zumutbare Alternative, sondern um die Nichtrealisierung des konkreten Projektes.

Aus fachlicher Sicht sei darüber hinaus auch nachgewiesen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Wespenbussards unter Berücksichtigung der festgesetzten FCS-Maßnahme nicht verschlechtere. Auch wenn die fachlichen Standards

zur Durchführung von FCS-Maßnahmen keinen direkten Bezug zur lokalen Population verlangten, sei dieser enge räumliche Bezug im vorliegenden Fall gegeben, obwohl zwischen der Maßnahmenfläche in Hungen und den geplanten Windkraftstandorten eine Entfernung von ca. 25 km liege. Die lokale Population des Wespenbussards sei großräumig abzugrenzen und erstrecke sich auf mehrere Naturräume im Umfeld der geplanten Windkraftstandorte im Bereich der westlichen Mittelgebirge innerhalb Deutschlands. Die Art und der Umfang der Maßnahme beruhten auf den Fachstandards bei artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen. Die Maßnahmen dienten der Förderung des Vorkommens von Wespen und Hummeln, und somit der Hauptnahrung des Wespenbussards, so dass durch die bessere Verfügbarkeit dieser Nahrungsressource keine weitere Verschlechterung des bestehenden ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen erfolge und die Wiederherstellung eines besseren Zustands nicht gefährdet werde.

Hinsichtlich des Mäusebussards sei der Erhaltungszustand der Populationen günstig. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und der Vorkommen vor Ort sei durch die erteilte Ausnahme auch ohne die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des begünstigenden Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) nicht zu erwarten, da die Art hessenweit sehr häufig vorkomme.

Die durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen hätten gezeigt, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko der vor Ort befindlichen Rotmilane mit den genehmigten Windenergieanlagen ausgeschlossen sei.

Entgegen der Auffassung des Klägers seien die der artenschutzrechtlichen Bewertung in Bezug auf die Fledermäuse zugrunde gelegten Unterlagen nicht veraltet. Da im Betrachtungszeitraum kein Nutzungs- und Strukturwandel und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen im Gebiet der genehmigten Windenergieanlagen stattgefunden habe, konnte davon ausgegangen werden, dass die etwa fünf Jahre zuvor erhobenen Daten weiterhin aussagekräftig und verwendbar waren. Sowohl die Implementierung eines Abschaltkonzeptes als auch ein Monitoring gehörten zu den standardmäßigen und in der Rechtsprechung anerkannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die als grundsätzlich ausreichend zur Verhinderung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bewertet würden.

Durch die übrigen im Genehmigungsbescheid gemachten Vorgaben, die sämtlich auf fachlichen Standards beruhten, würde sichergestellt, dass es durch das genehmigte Vorhaben nicht zu artenschutzrechtlich unzulässigen Eingriffen komme.

Die im vorliegenden Fall durchgeführte standortbezogene UVPG-Vorprüfung sei zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass das streitgegenständliche Vorhaben mit nur drei Windkraftanlagen an der untersten Grenze einer standortbezogenen Vorprüfung liege. Die vom Kläger genannten Umstände seien nicht geeignet, eine fehlende Nachvollziehbarkeit (oder Fehlerhaftigkeit) der gemäß § 3 S. 2 UVPG a. F. durchgeführten standortbezogenen UVP-Vorprüfung zu begründen. Insbesondere seien die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht Gegenstand einer standortbezogenen Vorprüfung, da sie nicht zu den in der Anlage 2 Nr. 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufgeführten Schutzkriterien zählten. Bei dem Vorhabenstandort handele es sich auch nicht um eines der in Nr. 2.3 der Anlage 2 genannten formell ausgewiesenen Schutzgebiete oder um einen vergleichbaren schutzbedürftigen Lebensraum.

Schließlich würden nach dem vorgelegten Prognosegutachten an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nachts um mindestens 2 dB (A) unterschritten. Weiterhin sei aufgrund neuester Studien davon auszugehen, dass im Einwirkungsbereich des Windparks Butzbach keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschallimmissionen zu erwarten seien. Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie anerkannter Messinstitute hätten belegt, dass von Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche einschließlich Infraschall im Bereich von Wohnnutzungen zu erwarten seien.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene vertritt ebenfalls die Auffassung, die Klage sei nicht begründet.

Da der nicht ortsansässige Kläger sich nicht im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am Genehmigungsverfahren beteiligt habe, sei offenkundig, dass es ihm nur darum gehe, die durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz gewährte Rechtsposition zur Klageerhebung zu nutzen, um die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen zu

verhindern. Dieses Verhalten sei als missbräuchlich und unredlich im Sinne von § 5 UmwRG zu werten, so dass die Einwendungen des Klägers im Klageverfahren unberücksichtigt bleiben müssten.

Der Genehmigungsbescheid sei rechtmäßig, insbesondere seien keine artenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt worden.

Entgegen der Auffassung des Klägers greife die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall. Die vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die europarechtliche Zulässigkeit der Ausnahme vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 9 Abs. 1 V-RL seien nicht durchgreifend. Die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur stütze die Zulässigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG bei den europäischen Vogelarten einerseits auf den Willen des Gesetzgebers, der dahingehe, die Rechtsregime von Habitat- und Artenschutz im Hinblick auf die Ausnahmen gleich auszugestalten, um erhebliche Wertungswidersprüche zu vermeiden. Andererseits werde darauf abgestellt, dass es sowohl aufgrund des primärrechtlich als auch grundgesetzlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmen im Bereich der Vogelschutzrichtlinie bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse geben müsste. Andernfalls käme es zu erheblichen Wertungswidersprüchen innerhalb des Regelungsbereichs der Vogelschutzrichtlinie, da überwiegende öffentliche Interessen wie der Ausbau erneuerbarer Energien bei restriktiver Anwendung von Art. 9 Abs. 1 V-RL unter keinem Gesichtspunkt einer Rechtfertigung erfahren könnten, während die Ausübung der Jagd zu Freizeit Zwecken hingegen als Ausnahme von dem Verbot der Vogelschutzrichtlinie zulässig sei.

Aus den genannten Gründen werde in der Rechtsprechung und der Literatur darauf verwiesen, dass Art. 9 Abs. 1 V-RL um einen ungeschriebenen Ausnahmegrund erweitert werden müsste, der die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG beinhalte. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen und fehlender zumutbarer Alternativen sowie unter Gewährleistung des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelart könnten daher Ausnahmen auch in Bezug auf Vögel zugelassen werden.

Angesichts des von dem Kläger aufgrund des genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 06.01.2012 angenommenen eindeutigen Verstoßes des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gegen Art. 9 Abs. 1 V-RL hätte es nahegelegen, wenn die Europäische Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hätte. Dies sei jedoch nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund könnte

davon ausgegangen werden, dass die Europäische Kommission gewichtige Gründe sehe, trotz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 vorzugehen.

In Bezug auf den Wespenbussard sei die Heranziehung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ohnehin nicht erforderlich. Denn aufgrund der im Genehmigungsbescheid unter Ziffer 10.3.1 vorgegebenen Pflicht zur bedingten Abschaltung der Windenergieanlagen werde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard vermieden. Durch das vorgegebene Abschaltkonzept würde sich die risikobehafteten Flugaktivitäten auf 10% reduzieren.

Abgesehen davon, würden auch die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung vorliegen. Der Ausbau einer nachhaltigen, den Anforderungen des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Vermeidung Rechnung tragenden Energieversorgung, unter anderem durch die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung, stelle ein überwiegendes, zwingendes öffentliches Interesse dar. Dass das Gebiet, in dem die streitgegenständlichen Anlagen errichtet werden sollen, im Entwurf des Teilregionalplans Südhessen – Erneuerbarer Energien 2016 als einziges Vorranggebiet im Stadtgebiet von Butzbach ausgewiesen sei, mache deutlich, dass es zu dem gewählten Standort keine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG gebe. Aus den bereits von der Genehmigungsbehörde genannten Gründen ergebe sich weiterhin, dass durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population vermieden werde.

Die Zulassung einer Ausnahme von Tötungsverbot für den Mäusebussard sei rechtlich nicht zu beanstanden. Aus den im Genehmigungsbescheid genannten Gründen käme es durch die Erteilung der Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Mäusebussards.

Im Übrigen werde durch die im Genehmigungsbescheid gemachten Auflagen auch in Bezug auf die anderen vor Ort anzutreffenden Vogelarten sichergestellt, dass ein Verstoß gegen einen der in § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG genannten Verbote nicht vorliege.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführte UVP-Vorprüfung sei weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Der Vorprüfung habe die gutachterliche Stellungnahme des Büros TNC 2016 zugrunde gelegen, die sich eingehend mit den erforderlichen Prüfungen nach Anlage 2 Nr. 2 zum Umweltverträglichkeitsge-



setz befasst habe. Auf dieser Grundlage und den weiteren Erkenntnissen der Genehmigungsbehörde sei in dem Protokoll der Vorprüfung vom 20.01.2017 entschieden worden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei und die Entscheidung ausführlich begründet.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden anstelle der Kammer gemäß § 87a Abs. 2 VwGO erteilt. Das Gericht hat die betreffenden Behördenakten des Regierungspräsidiums Darmstadt (6 Ordner) beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) statthaft, da sie auf die Aufhebung eines Verwaltungsaktes gerichtet ist.

Der Kläger begehrt die Aufhebung der der Beigeladenen mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.10.2018 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen

Da der Genehmigungsbescheid vom Regierungspräsidium Darmstadt erlassen wurde, bedurfte es vor Erhebung der Klage nicht der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, 16 a Abs. 2 S. 1 Hessisches Ausführungsgesetz VwGO).

Der Kläger ist auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 UmwRG kann eine nach § 3 anerkannte inländische Vereinigung – wie dies auf den Kläger zutrifft – ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung 1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht, 2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder

deren Unterlassen berührt zu sein, und 3. im Falle eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b zur Beteiligung berechtigt war.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG: Die Norm erfasst Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG n.F. über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die unter anderem nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Da nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG für Vorhaben, die vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, ist im vorliegenden Fall, in dem das Verfahren mit Antrag der Beigeladenen vom 11.12.2015 eingeleitet wurde, somit auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alte Fassung abzustellen. Anstelle der in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG genannten Zulassungsentscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG n.F. ist demnach auf die inhaltsgleichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 – a. F. – abzustellen. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG a. F. sind Entscheidungen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren. Die der Beigeladenen vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen werden somit von dieser Vorschrift erfasst.

Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen kann – wie von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG weiterhin gefordert – eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehen. Nach § 3c S. 2 UVPG a. F. in Verbindung mit Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit drei bis fünf Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Sofern das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorsieht, dass nur eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist, hängt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ergebnis der Vorprüfung ab. Der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist jedoch unabhängig von dem Ergebnis einer Vorprüfung eröffnet, da es hierfür ausreicht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung "bestehen

kann“. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG genügt somit, dass – wie hier – für das Vorhaben zumindest eine Vorprüfung durchgeführt werden muss (BVerwG, Beschluss vom 29.06.2017 – 9 A 8.16 –, NVwZ 2017, 1717, Rn. 5; Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. 2, § 1 UmwRG, Rn. 39 m.w.N.).

Der Kläger macht geltend, dass die vom Regierungspräsidium Darmstadt getroffene Entscheidung maßgebliche Rechtsvorschriften verletze, da die Erteilung der Genehmigungen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verstoße, und eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei.

Weiterhin macht der Kläger geltend, durch die vom Regierungspräsidium Darmstadt getroffene Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein, insbesondere des Schutzes von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und deren Lebensräumen.

Der Kläger war schließlich auch zur Teilnahme am Genehmigungsverfahren berechtigt, wie dies von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 a) UmwRG gefordert wird. Im Rahmen des nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – durchzuführenden Genehmigungsverfahrens steht die Berechtigung, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben zu erheben, jedermann zu. Auch Verbänden, insbesondere Umweltvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts steht die Einwendungsbefugnis zu (Jarass, Bundesimmissionsschutzgesetz, 12. Aufl. 2017, § 10, Rn. 84; Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band III, § 10 BImSchG, Rn. 128). Denn die öffentliche Aufforderung, Einwendungen zu erheben, ist ein Mittel der Verwaltung, möglichst umfassend den für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt zu ermitteln (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1967 – 1 C 64.65 –, BVerwGE 28, 131, 133). Derartige Einwendungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind ein Gegenvorbringen, jedoch kein Rechtsbehelf (Jarass, a.a.O., Rn. 83). Demzufolge ist es für die Berechtigung zur Teilnahme am Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, dass eine Umweltvereinigung eine Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG besitzt, da diese lediglich für die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Voraussetzung ist. Eine Umweltvereinigung ist deshalb jedenfalls dann berechtigt am Genehmigungsverfahren teilzunehmen, wenn sie – wie dies auf den Kläger zutrifft – als eingetragener Verein eine eigene Rechtsfähigkeit (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) besitzt.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Kläger keine Einwendungen erhoben hat, da es sich um ein Beteiligungsrecht nicht aber um eine Beteiligungspflicht han-

delt. Eine derartige Mitwirkungspflicht wird auch nicht durch den im April 2017 in § 10 BImSchG neu eingefügten Abs. 3a festgelegt, nach dem die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen sollen (Jarass, a.a.O., Rn. 91).

Die Klage ist auch fristgerecht erhoben worden (§ 74 Abs.1 VwGO).

Da der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 29.10.2018 nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gemacht wurde, begann die einmonatige Klagefrist für den Kläger, der keine Einwendungen erhoben hatte, am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist am 12.11.2018, mithin am 13.11.2018 zu laufen und endete am 12.12.2018. Demzufolge hat der Kläger mit der Klageerhebung am 07.12.2018 die Klagefrist gewahrt.

Die Klage ist begründet.

Nach § 2 Abs. 4 S. 1 UmwRG ist die Klage einer anerkannten Vereinigung begründet, soweit die angefochtene Entscheidung gegen Rechtsvorschriften (Nr. 1) oder gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften (Nr. 2) verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Nach Satz 2 der Bestimmung muss bei Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 4 UmwRG zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Die der Beigeladenen mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.10.2018 erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen ist wegen Verstoßes gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften rechtswidrig.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine solche Genehmigung zu erteilen, wenn 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 oder einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Den streitgegenständlichen Windenergieanlagen steht jedoch eine öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegen, so dass deren Genehmigung hätte versagt werden müssen. Die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen würde zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, einer umweltbezo-

genen Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 4 UmwRG führen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besonders geschützten Arten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) BNatSchG insbesondere die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rats über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) aufgeführt sind. Dazu zählen auch der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und der Mäusebussard (*Buteo buteo*). Als europäische Vogelarten werden sie auch von der Nummer 13 b) bb) der Bestimmung erfasst.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Individuen bezogen zu verstehen. Es ist schon dann erfüllt, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Art nicht im engeren Sinne absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, lässt sich bei lebensnaher Betrachtung allerdings nie völlig ausschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dahingehend, dass der Tötungsverbotstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dafür genügt es nicht, dass im Einflussbereich der Anlagen überhaupt Tiere der geschützten Art angetroffen worden sind; erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko eines Vogelschlages durch das Vorhaben signifikant, also deutlich gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöht (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, juris, Rn. 219; Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, juris, Rn. 91). Diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat nunmehr in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG Eingang in das Gesetz gefunden. Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufent-

haltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12/10 –, juris, Rn. 99; Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, juris, Rn. 58).

Bei der Frage, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt ist, steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, juris, Rn. 65; Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 -, juris, Rn. 99; VGH Kassel, Beschluss vom 28.01.2014 - 9 B 2184/13 -, juris, Rn. 14). Diese Einschätzungsprärogative bezieht sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der diesen Arten im Falle einer Realisierung des Vorhabens drohenden Gefahren (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07 -, a.a.O.). Ihre rechtliche Grundlage findet die Einschätzungsprärogative darin, dass es im Bereich des Artenschutzes regelmäßig um ökologische Bewertungen und Einschätzungen geht, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Die Rechtsanwendung ist daher auf die Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in vielen Bereichen noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern kann. Deshalb stehen sich bei zahlreichen Fragestellungen jeweils vertretbare naturschutzfachliche Einschätzungen gegenüber, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten. Wenn und solange sich die ökologische Wissenschaft aber nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenden Naturschutzbehörde als „falsch“ und „nicht rechtens“ zu beanstanden. Deren Annahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 -, a. a. O.).

Ausgehend hiervon ist die vom Regierungspräsidium Darmstadt vertretene Einschätzung, der Betrieb der streitgegenständlichen Windenergieanlagen würde zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko in Bezug auf die Vogelarten Wespenbussard und Mäusebussard und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, un-

ter Berücksichtigung der artspezifischen Verhaltensweisen der Vögel und den gegebenen örtlichen Verhältnissen naturschutzfachlich vertretbar.

In den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15.04.2015 („Helgoländer Papier“) wird auf den Seiten 9 und 10 zum Wespenbussard ausgeführt, dass bisher 6 Schlagopfer aus Deutschland (alles Altvögel) und 8 aus Spanien dokumentiert seien. Diese Zahl sei zwar gering, im Vergleich zur Bestandsgröße aber als relevant anzusehen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine vermutete Dunkelziffer durch die geringe Fundwahrscheinlichkeit. Außerdem sei es bereits zur Verwechslung mit dem wesentlich häufigeren Mäusebussard gekommen. Die Expansion der Windkraft in Waldbereiche lasse eine zunehmende Betroffenheit der Art erwarten. Es gebe auch Hinweise auf die Anziehung der Vögel durch Windenergieanlagen, denn Hummeln und Wespen, deren Bruten zu den Hauptnahrungstieren gehörten, besiedelten regelmäßig die Sockel und kleinräumigen Branchen am Mastfuß der Windenergieanlagen, wodurch Wespenbussarde in den Gefahrenbereich der Anlagen gelockt werden könnten und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko entstehe. Außerdem sei ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei den regelmäßigen Flugaktivitäten in größerer Höhe in der näheren Horstumgebung, wozu Balz und Revierabgrenzung, Thermikkreisen, Nahrungsflüge und Beutetransfer zählten, zu erwarten. Bei einem Mindestabstand von 1000 m zwischen dem Horst und der Windenergieanlage ließen sich die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung jedoch schützen. Auf Seite drei wird ausgeführt, dass die empfohlenen Mindestabstände zum Brutvorkommen windenergie-sensibler Arten anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artexperten ermittelt worden seien. Die Mindestabstände repräsentierten den Bereich um den Standort, in denen der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (mehr als 50 % der Flugaktivitäten).

Bei einem Ortstermin im Jahr 2017 wurde innerhalb des genannten Mindestabstandes zu den Windenergieanlagen eins und zwei ein Brutplatz bzw. Revierzentrum des Wespenbussards festgestellt. Das von der Beigeladenen in Auftrag gegebene Gutachten „Windpark Butzbach – Gutachterliche Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Wespenbussard“ der [REDACTED] vom 13. April 2018 nennt auf der Grundlage der vorliegenden Daten einen konkreten Brutplatz des Wespenbussards so-

wie drei Revierzentren bzw. Brutvorkommensbereiche. Dort ist weiterhin ausgeführt, dass zum Stand März 2018 in Deutschland 12 Fälle einer Kollision eines Wespenbussards mit einer Windenergieanlage gemeldet worden seien. Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art sei als hoch einzustufen. Auf der Grundlage der generellen Kenntnisse zum Flugverhalten des Wespenbussards ließen sich folgende Aussagen treffen: Nahrungsflüge erfolgten meist niedrig entlang von Waldrändern und knapp über der Baumhöhe, so dass ein Kollisionsrisiko hierbei nicht oder nur in geringem Maße gegeben sei. Demgegenüber erfolgten Balz- und Territorialflüge sowie teilweise Beutetransporte unter Nutzung der Thermik häufig in Rotorhöhe sowie darüber, so dass von einem grundsätzlichen Kollisionsrisiko auszugehen sei. Diese Flüge seien in beträchtlichem Maße witterungsabhängig, bei Kälte und Regen sei nur von einer geringen Aktivität auszugehen. Im Gegenzug förderten Sonnenschein und Thermik-Bildung die Flugaktivität sowie die Flughöhe und damit auch das Kollisionsrisiko. Demnach sei ein besonders hohes Kollisionsrisiko für die Zeit ab Anfang Mai bis Ende August zu konstatieren. Da die Vögel insbesondere auch zur Zeit der Jungenführung im August häufig deutlich über die Baumkrone hinausstiegen, bestehe in dieser Zeit auch für die Jungvögel eine Kollisionsgefahr. Die Verwendung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) biete sich insbesondere bei solchen Arten an, die eine hohe Brutplatzkonstanz aufwiesen, weniger hingegen bei Arten, die ihren Brutplatz häufiger wechselten. Beim Wespenbussard müsse von einem relativ hohen Anteil von jährlichen Brutplatzverlagerung ausgegangen werden. Hinzu komme, dass die Horste auch bei intensiver Suche nur schwierig zu finden sein, da sie recht klein sein könnten und im Kronenbereich angelegt würden. Die eine besondere Kollisionsgefahr enthaltenden Balz- und Territorialflüge würden auch in einer deutlich größeren Entfernung als 1000 m vom Brutplatz auftreten. Demzufolge könnte im vorliegenden Fall die Abstandsempfehlung von 1000 m kein adäquates Kriterium für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sein. Da die drei Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Lebensraums von mehreren Wespenbussardpaaren lägen, könne durchaus jahresweise die Situation auftreten, dass sich ein Nest oder gar mehrere Nester dieser Art innerhalb eines Abstands von 1000 m um die geplanten Standorte befinden würden. Dies ließe sich für die Jahre 2016 und 2017 aufgrund der erfolgten Beobachtungen weder hinreichend konkret belegen noch ausschließen. Gleiches gelte auch für die zukünftigen Jahre.



Belegt wird diese Annahme des [REDACTED] durch die im Auftrag der Beigeladenen von der [REDACTED] Umweltplanung erstellte Raumnutzungsanalyse für den Wespenbussard vom April 2019, die auf Beobachtungen in der Zeit von Mai bis September 2018 beruht. Danach wurden im Jahr 2018 zwei Revierzentren des Wespenbussards festgestellt, die sich außerhalb des 1000 m- Radius befanden.

Bei Heranziehung der „Helgoländer Papiers“ und des [REDACTED] Gutachtens und der darin zitierten Literaturstellen sowie den vor Ort durchgeführten Beobachtungen ergibt sich, dass die Annahme, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem Lebensbereich von Wespenbussarden führe zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und somit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Der Vertretbarkeit dieser Annahme steht das in Ziffer 10.3.1 des Genehmigungsbescheides in Bezug auf den Wespenbussard vorgegebene Abschaltkonzept nicht entgegen. In dieser artenschutzrechtlichen Auflage wird der Beigeladenen vorgegeben, die Windenergieanlagen mit der Inbetriebnahme, einschließlich des Probetriebs im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August täglich von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr abzuschalten, sofern im Bereich der Gondelhöhe der jeweiligen Anlage eine Windgeschwindigkeit von weniger als 6,1 m/sec gemessen wird. Die Auflage beruht auf Ausführungen der vorgelegten „Gutachterlichen Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Umgang mit dem Wespenbussard“ der [REDACTED] vom April 2018 unter Heranziehung der Schrift von Schreiber „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (2016). Der Auflage liegen folgende Annahmen des [REDACTED] Gutachters zugrunde: Der Zeitraum von Mai bis einschließlich August erfasst die gesamte Anwesenheitsdauer der Wespenbussarde in ihrem Brutrevier. Die täglichen Abschaltzeiten zwischen 8:00 Uhr und 17:30 Uhr stellen die tagesperiodischen Hauptaktivitätsphasen dar. Da die Nahrungsflüge des Wespenbussards meist niedrig entlang von Waldrändern und knapp über der Baumhöhe erfolgen, ergibt sich ein Kollisionsrisiko insbesondere aus den regelmäßig stattfindenden Flügen in größere Höhen, die bei Balz- und Territorialflügen sowie teilweise Beutetransporten unter Nutzung der Thermik erfolgen. Diese Flüge in größere Höhen sind in beträchtlichem Maße witterungsabhängig, so dass bei Kälte und Regen sowie stärkeren Windgeschwindigkeiten nur von einer geringen Aktivität in größeren Flughöhen ausgegangen werden kann. Unter Heranziehung der von Schreiber vorgenommenen Risikoeinstufungen, d.h. von Witterungsbedingungen, die

kollisionsgefährdete Flüge in einem Ausmaß begünstigen, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden muss, und der Bewertung im „Helgoländer Papier“, wonach Bereiche mit mindestens 50 % der Flugaktivitäten möglichst von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, würde sich nach Einschätzung des **ARStU-Gutachters** demnach ein solches Risiko bei einer Windgeschwindigkeit bis zu 4,6 m/sec ergeben. Da nach den Ausführungen des **ARStU-Gutachters** mittelgroße Greifvögel durchaus als flugstark genug angesehen werden können, um bei günstiger Thermik auch bei stärkeren Windgeschwindigkeiten in größere Höhe aufzusteigen, erachtete der Gutachter es für notwendig, die Windgeschwindigkeit auf den Wert geringer als 6,1 m/sec anzuheben, und somit die Risikostufe zugrunde zu legen, nach der ein Gefährdungsrisiko von 10% gegeben ist (vgl. Tabelle/Abbildung 7, S. 33 des Gutachtens vom 13.04.2018.). Mit anderen Worten bedeutet dies, dass bei einer Windgeschwindigkeit ab 6,1 m/sec. die Flugaktivitäten des Wespenbussards in größeren Höhen sich gegenüber den Flugaktivitäten bei geringeren Windgeschwindigkeiten um 90% reduzieren würden.

Trotz dieser gutachterlichen Ausführungen ist die Annahme der Naturschutzbehörde, auch bei Greifen des Abschaltkonzeptes sei ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard gegeben, von der der Behörde zustehenden Einschätzungsprärogative gedeckt.

Da es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, dass nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen verbunden ist, kann bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision zu werden, nicht außer Acht gelassen werden, dass Verkehrswege bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch eine neue Anlage gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen vorgesehene Schutzmaßnahmen nicht mit nahezu 100 %-iger Sicherheit zur Vermeidung von Kollisionen führen müssen (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, - 9 A 9/15; BVerwGE 155, 91, 118 = juris, Rn. 141).

Für die Beurteilung einer Signifikanz spielen insbesondere neben den artspezifischen Verhaltensweisen, die Häufigkeit der Frequentierung des Bereiches und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen eine Rolle (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 2 A.12.10 –, juris, Rn. 99). Im vorliegenden Fall ist ein erheblich über dem allgemeinen Lebensrisiko erhöhtes Risiko (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, juris, Rn. 219; Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15 –, a.a.O.) für die im Bereich der Standorte am Nollkopf vorkommenden Wespenbussarde durchaus wahrscheinlich. Abgesehen davon, dass nach den Ausführungen des Gutachters durchaus auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Flugaktivitäten des Wespenbussards erfolgen, sind Flugbewegungen in größeren Höhen auch außerhalb des vorgesehenen Zeitfensters von 8.00 bis 17.30 Uhr zu erwarten. Aufgrund der räumlichen Nähe der Brutreviere zu den Anlagen würden die Vögel also auch bei laufenden Rotorblättern immer wieder in die Nahbereiche der Windenergieanlage fliegen, so dass sie einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt wären.

Ebenfalls aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist die Annahme des Beklagten, die von der Beigeladenen nicht angezweifelt wird, wonach ebenfalls für den Mäusebussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist.

Lebensraum des Mäusebussards ist eine strukturierte Landschaft mit einem Mosaik aus Wald, Feldgehölz und Offenland. Vor Ort der genehmigten Windenergieanlagen konnten im Untersuchungsraum insgesamt sechs Horste bzw. Revierzentren des Mäusebussards nachgewiesen werden. Davon befindet sich ein Horst in einer Entfernung von ca. 500 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage und fünf weitere Horste bzw. Reviere in einem Abstand von mindestens 800 m. Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten – Fachbehörden der Länder – (LAG VSW) vom April 2015 sind bei Greifvögeln die Hauptkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freizuhalten. Auch wenn in diesem Papier kein bestimmter Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und dem Horst des Mäusebussards genannt wird, gilt der Mäusebussard nach übereinstimmender naturschutzfachlicher Einschätzung als kollisionsgefährdet, da er kein Meideverhalten gegenüber den Anlagen zeigt. Demnach würde die Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen in der Nähe eines Vorkommens der Art zu einem gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko deutlich gesteigerten Tötungsrisiko für die Vögel führen.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Einschätzung des Beklagten, der Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen führe für die Vogelart Rotmilan nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar und somit nicht zu beanstanden. Wie bereits beim Mäusebussard ausgeführt, sind nach dem „Helgoländer Papier“ (2015) die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen von Greifvögeln von der Errichtung von Windenergieanlagen freizuhalten. Nach den Ausführungen auf Seite 12 findet die Nahrungssuche des Rotmilan im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermik-Kreisen und zum Teil Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren einer Windenergieanlage befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Bestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1000 m um den Brutplatz erfolgen. Von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten wird deshalb ein größerer Mindestabstand von 1500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst.

Nach dem im Genehmigungsverfahren vorgelegten ornithologischen Fachgutachten der [REDACTED] Umweltplanung vom August 2017 liegen die im Jahr 2017 und früheren Jahren besetzten Rotmilanhorste außerhalb eines Untersuchungsraum von 1500 m zu den drei Standorten. Lediglich der im Jahr 2016 besetzte Horststandort Nummer 35 liegt innerhalb des neuen Mindestabstandes, nämlich in einem Untersuchungsraum von 1000 m, zum Standort der Windenergieanlage 3. Die Unterschreitung des neuen Mindestabstandes von 1500 m rechtfertigt jedoch nicht die Annahme einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr, da aufgrund der Auswertung der gemachten Beobachtungen davon auszugehen ist, dass die Vögel dieses Horstes im Jahr 2016 intensiv die Offenlandbereiche im Südwesten von Maibach und südwestlich von Münster genutzt haben. Demzufolge würden die Hauptflugrouten eines den Horststandort Nummer 35 besetzenden Rotmilans nicht vom Standort der Windenergieanlage drei beeinträchtigt. Der Kläger hat keine substantiierten Einwendungen erhoben, aus denen sich ergeben könnte, dass diese der Entscheidung zu Grunde liegende naturschutzfachliche Einschätzung nicht haltbar sei.

Der Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wespenbussard und den Mäusebussard wird nicht durch die vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG legalisiert. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind nicht gegeben.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen ist die diesbezügliche Einwendung des Klägers nicht gemäß § 5 UmwRG im gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift bleiben Einwendungen, die eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 erstmals im Rechtsbehelfsverfahren erhebt, unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist. Die Vorschrift ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben, wie er auch im dem Institut der materiellen Verwirkung zum Ausdruck kommt (Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. I, § 5 UmwRG, Rn.1).

Da der Kläger nicht verpflichtet war, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 BImSchG mitzuwirken, kann die Nichtbeteiligung als solche nicht als missbräuchlich oder unredlich gewertet werden (BVerwG, Urteil vom 29.6.2017 – 3 A 1/16 –, juris, Rn. 24). Darüber hinaus wäre Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift, dass die Umweltvereinigung die betreffende Einwendung im Verwaltungsverfahren zurückgehalten hat, obwohl ihr die Einwendung bekannt war, sie Gelegenheit zur Äußerung hatte und die Bedeutung der Einwendung für die behördliche Entscheidung bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar war (Fellenberg/Schiller, a.a.O., Rn. 23 m.w.N.). Im vorliegenden Fall war die Frage der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG jedoch gar nicht Gegenstand des durchgeführten öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die erteilte Ausnahme auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gestützt. Nach dieser Vorschrift kann die für Naturschutz zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall eine Ausnahme aus – gegenüber den Nummern 1 bis 4 - anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch in Bezug auf die europäischen Vogelarten nicht anwendbar, da dies einen Verstoß gegen die vorrangigen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Folge hätte (in diesem Sinne auch OVG Münster, Urteil vom 29.03.2017 – 11 D 70/09.AK –, juris, Rn. 958; Lau „Neues aus Luxemburg zum Artenschutz“, NuR 2013, 685, 688; Zweifel an der Vereinbarkeit des inhaltsgleichen § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F.

mit Art. 9 Abs. 1 V-RL äußerte auch das BVerwG bereits in seinem Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3/06 –; BVerwGE 130, 299, 378 = NuR 2008, 633, 657, jeweils Rn. 262).

Nach Art. 9 Abs. 1 VRL können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den dort genannten Gründen von den Artikeln 5 bis 8 der Richtlinie abweichen. In Art. 5 V-RL ist unter anderem das Verbot des absichtlichen Tötens der unter Art. 1 fallenden Vogelarten geregelt. Art. 9 Abs. 1 VRL enthält – anders als Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – keinen mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG übereinstimmenden Ausnahmetatbestand.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die in Art. 9 Abs. 1 VRL aufgeführten Ausnahmetatbestände abschließend und eng auszulegen (z. B. EuGH, Urteil vom 08.06.2006 – C 60/05 –, juris, Rn.34; Urteil vom 12.07.2007 – C-507/04 –, NuR 2007, 537, Rn. 326). Der Europäische Gerichtshof hat demzufolge in einem von der Kommission gegen die Republik Polen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren eine mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG wörtlich übereinstimmende Regelung des polnischen Naturschutzgesetzes, die sich nicht auf das Tötungsverbot erstreckte, beanstandet und festgestellt, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 1, 5 und 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie 2009 verstoßen habe (Urteil vom 26.01.2012 – C-192/11 –, NuR 2103, 718, 720). Diese Rechtsprechung lässt sich ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen (in diesem Sinn auch Lau, a.a.O.).

Die gegen dieses Urteil von dem Beklagten und der Beigeladenen vorgebrachten Gegenargumente greifen nicht. Sie beruhen auf der in der Literatur – zum Teil auch nach Ergehen des EUGH-Urteils vom 26.01.2012 – vertretenen Ansicht, Art. 9 Abs. 1 V-RL schließe bei entsprechender systematischer Auslegung Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art und sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahme nicht aus (so etwa Gellermann, „§ 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG als Beispiel europarechtlichen Experimentierens“, NuR 2009, 476, 477 sowie in Schrödter; Baugesetzbuch, 9. Aufl. 2019; § 1a BauGB; Rn. 219; Müller-Mitschke, „Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten bei Windenergieanlagen“, NuR 2015, 741, 744 f., jeweils mit

weiteren Nachweisen), die auch Eingang in gerichtliche Entscheidungen gefunden haben (so etwa VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008 – 11 C 1975/07 –, juris, Rn. 247-248, VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 09.02.2017 – 3 L 121/17.NW –, juris, Rn. 65-67). Die für diese Ansicht vorgetragenen Argumente sind jedenfalls nach Ergehen des genannten EUGH-Urteils nicht überzeugend.

Zunächst kann nicht mehr argumentiert werden, im Interesse einer Harmonisierung der Ausnahmetatbestände in Art. 9 Abs. 1 V RL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sei Art. 9 Abs. 1 VRL so zu interpretieren, dass er auch den in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG enthaltenen Ausnahmegrund eines „anderen zwingenden Grundes des überwiegenden öffentlichen Interesses“ erfasse, da es ohne eine solche dem Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL entsprechende Anreicherung zu Wertungswidersprüchen zwischen beiden Richtlinien komme. Eine solche inhaltliche Anreicherung des Art. 9 Abs. 1 V RL scheidet nach Auffassung des Gerichts bereits daran, dass die ursprünglich aus dem April 1979 stammende Vogelschutzrichtlinie im November 2009 – also nach der im Mai 1992 erlassenden Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit neu kodifiziert wurde, wobei die Ausnahmegvorschrift des Art. 9 Abs. 1 VRL jedoch unverändert beibehalten wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die an dem Vorhaben beteiligten europäischen Organe (Kommission, Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union) eine Harmonisierung dieser beiden Ausnahmetatbestände gerade nicht gewollt haben. Auch der Europäische Gerichtshof hat in Kenntnis der abweichenden Ausnahmeregelungen in beiden Richtlinien keine Veranlassung gesehen, in Art. 9 Abs. 1 VRL einen dem Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL entsprechenden „ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund“ anzunehmen, sondern in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung ausgeführt, dass die artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände eng ausgelegt werden müssten und der Katalog der Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 VRL abschließend sei. Die von Gellermann vertretene Ansicht (in Schrödter, Baugesetzbuch, a.a.O.), dass es nicht Folge einer sachgerechten Interpretation sein könnte, wenn Art. 9 Abs. 1 V RL bei wortgetreuer Anwendung es gestatte, einer als Freizeitbeschäftigung betriebenen Jagd oder dem Fang und der Haltung von Vögeln zu Liebhaberzwecken über die Hürden der Verbotsnorm des Art. 5 V-RL hinwegzuhelfen, aber selbst dann keine Gelegenheit zur Verwirklichung energiepolitisch erwünschter Vorhaben böte, wenn dies zur Tötung einzelner Vögel ungefährdeter Arten führe, lässt sich zwar als ein rechts- bzw. klimapolitisches Argument vertreten, steht

aber nicht im Einklang mit der angeführten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 26.01.2012.

In Anbetracht dessen kann es auch nicht entscheidungserheblich darauf ankommen, dass die von der Gegenansicht vertretene Sichtweise der Intention des deutschen Gesetzgebers entspricht, da die im Bundesnaturschutzgesetz getroffene Vorgängerregelung des § 43 Abs. 8 ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5100S. 13) ausdrücklich sowohl der Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL als auch des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL dienen sollte.

Es trifft auch nicht zu, dass das hier vertretene Ergebnis in Widerspruch zu Art. 7 FFH-RL stehe, der eine Vereinheitlichung des Schutzregimes beider Richtlinien anstrebe (so Müller-Mitschke, a.a.O. S. 745). Art. 7 FFH-RL trifft lediglich eine Aussage darüber, dass in Bezug auf die nach der Vogelschutzrichtlinie 1979 erfassten Schutzgebiete die die Mitgliedstaaten treffenden Verpflichtungen sich nicht mehr nach der Vogelschutzrichtlinie, sondern der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie richten. Art. 7 FFH-RL führt somit zwar zu einer Harmonisierung des Habitatschutzes, nicht aber des Artenschutzes mit- samt der jeweiligen Ausnahmeregelungen (vgl. Lau, a.a.O, S. 690)

Auch aus Art. 2 V-RL lässt sich eine Erweiterung des Art. 9 Abs. 1 V-RL in dem Sinne der genannten Gegenansicht nicht stützen (so jedoch Müller-Mitschke, a.a.O., S. 744; Dolde, „Datenschutz in der Planung“, NVwZ 2008, 121, 125). Nach Art. 2 V-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen um die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einem Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Diese Norm verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass von Schutzmaßnahmen für die europäischen Vogelarten, verfolgt also genau den gegenteiligen Ansatz der Ausnahmenvorschrift des Art. 9 Abs. 1 V-RL, der Abweichungen von Schutzvorschriften vorsieht.

Schließlich vermag auch das Argument, unter Beachtung des europarechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) vom 26.10.2012, ABI. EU Nr. C 326/13, der bestimmt, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen) sei davon auszugehen, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5



BNatSchG bei europäischen Vogelarten Geltung habe (so Müller-Mitschke, a.a.O., S. 744 m.w.N.), nicht zu überzeugen. Der insoweit in Bezug genommenen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – Urteil vom 10.9.2009 – C 76/08 – (NuR 2009, 705-708) kommt für den vorliegenden Streitfall wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden abweichenden Sachverhalts und der damit verbundenen Rechtsfrage keine Aussagekraft zu. In diesem Urteil stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die Republik Malta gegen ihre Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie verstoßen habe, da sie die Eröffnung der Jagd auf Zugvögel während des Rückzugs an die Nistplätze und damit eine Abweichung vom Verbot des Art. 7 Abs. 4 V-RL a.F. (1979) zugelassen habe, ohne die Voraussetzungen in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) V-RL zu beachten. Dabei führte der Europäische Gerichtshof aus, dass aus den Bestimmungen von Art. 9 der Richtlinie, die auf die strenge Überwachung dieser Abweichung und die Selektivität der Fänge wie im Übrigen auch den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Bezug nehmen würden, hervorgehe, dass die Abweichung, von der ein Mitgliedstaat Gebrauch machen möchte, im rechten Verhältnis zu den Bedürfnissen stehen muss, die sie rechtfertigten. In dieser Entscheidung ging es also letztlich um die Überprüfung, ob ein Mitgliedsstaat von einer in Art. 9 Abs. 1 V-RL vorgesehenen Ausnahme in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht hat, wobei unter anderem auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, also insbesondere die Angemessenheit der getroffenen Abweichung vom grundsätzlich vorgesehenen Artenschutz. Es ging also gerade nicht um die Rechtsfrage, ob die Ausnahmegründe des Art. 9 Abs. 1 V-RL um einen weiteren Grund erweitert werden müssten.

Würde man das Argument der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf die Konstellation des vorliegenden Streitfalles übertragen, müsste gefragt werden, ob Art. 9 Abs. 1 V-RL wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV rechtswidrig sei, wenn er einem Mitgliedstaat nicht die Möglichkeit eröffne, den Ausnahmegrund „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ im nationalen Recht auch in Bezug auf die europäischen Vogelarten anzuwenden. Gegen eine solche Annahme spricht zunächst der dem unionalen Gesetzgeber bzw. Richtliniengeber zustehende weite Ermessensspielraum (EuGH, Urteil vom 08.06.2010 – C-58/08 –, juris, Rn. 52; Calliess/Ruffert; EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Rn. 51). Abgesehen davon, enthält Art. 9 Abs. 1 VRL bereits mehrere Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen, so dass die Nichterwähnung weiterer Ausnahmen – gerade unter Be-

rücksichtigung der dem Richtliniengeber zustehenden weiten Ermessens – nicht unverhältnismäßig sein kann.

Nach alledem ist die in § 44 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG geregelte Ausnahme auf europäische Vogelarten nicht anwendbar, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine stark gefährdete Art oder eine weit verbreitete Art handelt.

Die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegende Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich auch nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG stützen. Danach kann eine Ausnahme erteilt werden „im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“.

In Bezug auf die Alternative „maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ gilt das zum Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG gesagte entsprechend, den Art. 9 Abs. 1 V-RL enthält ebenfalls keinen derartigen Ausnahmegrund. Abgesehen davon, setzt dieser Ausnahmegrund voraus, dass umweltverbessernde Maßnahmen nicht nur abstrakt, sondern konkret sein müssen. Durch einzelne Windenergieanlagen wird die Situation der Umwelt aber nicht unmittelbar und konkret verbessert, so dass Planungen und Genehmigung von Windenergieanlagen nicht unter den Ausnahmegrund von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG fallen (Müller-Mitschke, a.a.O. S. 744).

Demgegenüber enthält Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL den in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ebenfalls genannten Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“, so dass dieser Ausnahmegrund auch in Bezug auf die europäischen Vogelarten Anwendung finden kann.

Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ ist abweichend vom gleichlautenden – wesentlich weiteren – polizeirechtlichen Begriff, wie er etwa in § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG – Verwendung findet, in Anlehnung an die Überlegungen des Europäischen Gerichtshofs zum entsprechenden Begriff in Art. 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – enger zu verstehen. Nach Art. 36 AEUV stehen den Bestimmungen der Art. 34 und 35 Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -Beschränkungen nicht entgegen, die unter anderem aus der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind. Die Vorschrift ermöglicht also die Einschränkung des freien Warenverkehrs.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 36 AEUV (Urteil vom 10.7.1984 – C 72/83 –, juris) kann der Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Sicherheit nur geltend gemacht werden, wenn es um Fragen geht, die „wesentlich sind für die Existenz eines Staates“. Dies sei der Fall, wenn das „Funktionieren seiner Wirtschaft, (...) das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und (...) das Überleben seiner Bevölkerung betroffen sind“, wobei sich um eine schwere Beeinträchtigung handeln muss (vgl. auch Schröder in Streinz, 3. Aufl. 2018, § 36 AEUV, Rn. 12).

Wenn der Europäische Gerichtshof bereits im Hinblick auf den freien Warenverkehr einen derart strengen Maßstab an den Begriff „öffentliche Sicherheit“ angelegt, ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum im Hinblick auf den Artenschutz ein weiterer Begriffsinhalt zur Anwendung kommen sollte. Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erfasst somit nur die Existenzsicherung des Staates und die Bekämpfung von Gewaltanwendungen im Inneren oder von außen (so im Ergebnis auch Frenz/ Muggenborg, BNatSchG, § 45, Rn.17).

Dies deckt sich mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Ausnahmeregelungen in Art. 9 Abs. 1 V-RL eng auszulegen sind. Es entspricht im Übrigen auch einem allgemein anerkannten deutschen Rechtsgrundsatz, dass Ausnahmenvorschriften eng auszulegen sind.

Für das Gericht ist nicht erkennbar, dass ohne eine Ausnahme unter dem Gesichtspunkt der „öffentlichen Sicherheit“ vom Tötungsverbot europäischer Vogelarten nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG der Bestand der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der staatlichen Einrichtung sowie einer funktionierenden Wirtschaft gefährdet wäre.

So steht insbesondere nicht zu befürchten, dass ohne eine solche Ausnahme die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie nicht gewährleistet werden könnte. Zwar hat der Beklagte dieses Argument angeführt, ohne jedoch nachvollziehbare Ausführungen hierzu zu machen. In Anbetracht des Umstandes, dass in der Bundesrepublik Deutschland seit nahezu 20 Jahren eine Stromüberproduktion erfolgt, ist eine solche Annahme auch mit Blick auf die absehbare Zukunft nicht zu befürchten. So weist der Stromausgleichssaldo seit dem Jahr 2003 einen höheren Stromexport als Import auf, der seit dem Jahr 2013 kräftig gestiegen ist. Zuletzt lag er in den Jahren 2018 und 2019 bei minus 51 bzw. rund minus 37 Terawattstunden. Dies bedeutet, dass Deutschland im Jahr 2019

ca. 37 Milliarden Kilowattstunden Strom mehr exportierte, als es importierte (vgl. de. statistika.com > Energie und Umwelt > Energie)

Es ist nicht ernsthaft zu befürchten, dass die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie zu einem Energieversorgungsengpass in der Bundesrepublik Deutschland führen wird. Denn die Einhaltung der europäischen Vogelschutzrichtlinie bedeutet lediglich, dass dort keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, wo dies zu einer signifikant erhöhten Tötung von europäischen Vogelarten führen würde. Auch wenn dies zu einer Einschränkung der möglichen Standorte führt, bleibt die Gewinnung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen weiterhin möglich. Soweit die Stromproduktion aus Windkraftanlagen hierdurch reduziert wird, bleiben ausreichend Möglichkeiten, diese Strommenge durch eine andere Energiegewinnung auszugleichen. Klimapolitische Zielsetzungen eines Mitgliedstaats haben außer Betracht zu bleiben, soweit sie mit geltenden Rechtsvorschriften nicht im Einklang stehen.

Bei der Errichtung eines Windparks handelt es sich auch nicht um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme, die – wie etwa die Errichtung eines Flughafens (vgl. Bay.VGH, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040 –, juris, Rn. 849; Hess.VGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08. T –, juris, Rn.771, jeweils zum Ausbau des Flughafens München bzw. Frankfurt am Main) oder die Herstellung einer Fernstraße – für die wirtschaftliche Entwicklung eines regionalen Raumes von erheblicher Bedeutung sind, und deshalb unter den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ subsumiert werden können. Soweit das VG Darmstadt in seinem Beschluss vom 24.08.2018 (a.a.O., S.67) diese Rechtsprechung auf Windenergieanlagen überträgt, bleibt mangels einer Begründung unklar, ob es davon ausgeht, es handele sich auch bei Windenergieanlagen um eine bedeutende Infrastrukturmaßnahme.

Auch eine strikt am Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 V-RL festhaltende Auslegung führt deshalb nicht zwangsläufig dazu, dass wichtige Infrastrukturvorhaben wegen einer fehlenden Ausnahmemöglichkeit scheitern müssten, und sei es auch nur „wegen der Zerstörung des Nestes einer Amsel“ (so aber Dolde, a.a.O.).

Der von dem Kläger eingelegte Rechtsbehelf nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG bedarf zu seiner Begründetheit nach § 2 Abs. 4 S. 2 UmwRG neben dem hier gegebenen maßgeblichen Rechtsverstoß weiterhin, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Anders als bei der Zulässigkeit setzt die Begründetheit der Klage das tat-

sächliche Bestehen einer UVP-Pflicht voraus. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut, der nicht darauf abstellt, dass eine UVP-Pflicht „bestehen kann“, sondern sie muss „bestehen“. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die von dem Beklagten nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles getroffene Entscheidung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, ist nicht zu beanstanden.

Die auf einer Vorprüfung des Einzelfalles beruhende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist gemäß § 3a S. 4 UVPG a.F. in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG a.F. durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist entsprechend der Vorgaben des § 3c UVPG a.F. durchgeführt worden. Auch inhaltlich ist die Feststellung des Beklagten, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, nicht zu beanstanden.

Vorliegend ist der Beklagte zu dem Ergebnis gelangt, dass auf der Grundlage der vom Beigeladenen vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten sind, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die gesetzlichen Vorgaben für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c S. 1 UVPG a.F., die nach Satz 2 entsprechend für die standortbezogene Vorprüfung gelten, bestimmen, dass die zuständige Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Kriterien einzuschätzen hat, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Nach § 3c S. 3 UVPG a.F. ist bei der Vorprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss vielmehr durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine

wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2014 - 4 C 36/13 -, juris; Rn. 28).

Die Genehmigungsbehörde darf im Rahmen der Vorprüfung nicht bereits mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit unzulässiger Weise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabenträger vorgelegte Fachgutachten, die gegebenenfalls durch zusätzliche Ermittlungen der Genehmigungsbehörde ergänzt werden können.

Aus § 3a S. 4 UVPG a.F. ergibt sich, dass der Genehmigungsbehörde für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zusteht und die auf einer Vorprüfung des Einzelfalls beruhende Einschätzung der zuständigen Behörde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen ist, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG a.F. durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Einschätzungsprärogative der Behörde erstreckt sich auch auf die Frage, ob die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und die eigenen Informationen der Behörde eine geeignete Grundlage bilden, um unverzüglich aufgrund überschlägiger Prüfung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Inhaltlich umfasst die richterliche Kontrolle der negativen Feststellung nach einer Vorprüfung die Frage, ob die Behörde den Sachverhalt vollständig und zutreffend erfasst hat und die Verfahrensregeln und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten hat, ob das anzuwendende Recht verkannt wurde oder sachfremde Erwägungen vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 – 9 A 31/10 –, BVerwGE 141, 282; Urteil vom 07.12.2006 – 4 C 16.04 –, BVerwGE 127, 208). Nachvollziehbar im Sinne des § 3a Satz 4 UVPG a.F. bedeutet, dass das Ergebnis der behördlichen Prognose durch ein Gericht nicht auf materielle Richtigkeit, sondern lediglich auf Plausibilität zu überprüfen ist.

Gemessen an diesem Maßstab und unter Würdigung der gesamten zur Verfügung stehenden Unterlagen und Erkenntnisse ist die von dem Beklagten getroffene Entschei-

dung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, unter Berücksichtigung seines Einschätzungsspielraums und des Umstandes, dass es sich bei der Vorprüfung um eine überschlägige Vorausschau handelt, nachvollziehbar und plausibel.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nur 3 Windenergieanlagen erfasst und somit an der untersten Grenze einer standortbezogenen Vorprüfung liegt (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, der 3 bis 5 Windenergieanlagen erfasst). Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war auch wegen der Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz nicht erforderlich, da der Artenschutz als solcher nicht Gegenstand der Anlage 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist, die die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls enthält. Untersuchungsgegenstand ist demnach das Schutzgebiet als solches, also der Habitat-, nicht aber der Artenschutz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung also nur dann von Relevanz, wenn dadurch eine Gefährdung gerade standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Es sind mithin nur die in Nummer 2.3 dieser Anlage definierten Schutzkriterien maßgeblich für die UVPG-Vorprüfung (Hess. VGH, Beschluss vom 25. 07. 2017 – 9 B 2522/16 –, juris, Rn. 14; Bay.VGH, Beschluss vom 10.12.2015 – 22 CS 15.2247 –, juris; VGH BW, Beschluss vom 25. 01. 2018 – 10 S 1681/17 –, juris, Rn. 18; a. A. OVG NRW, Urteil vom 18.05.2017 – 8 870/15 –, juris, Rn. 88 ff.).

Die Nichterforderlichkeit einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führt jedoch nicht dazu, dass die Klage unbegründet ist. Zwar handelt es sich dann nicht um ein UVPG -pflichtiges Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG. Dies steht jedoch der Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und der Begründetheit der Klage nicht entgegen (vgl. Bunge, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § 2, Rn. 125). Denn aufgrund des mit der Novellierung des Gesetzes vom 29.05.2017 neu eingeführten § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 werden vom Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes auch Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge erfasst, durch die andere als in den Nr. 1 bis 2b genannten Vorhaben unter Anwendung umweltbezogene Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden. Hiervon erfasst werden somit auch nicht UVP-pflichtige Vorhaben. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention – AK – vom 25.06.1998 (BT-Drucks. 18/9526, S. 31). Art. 9 Abs. 3 AK ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Ge-

richtshofs (Urteil vom 20.12.2017 – C 664/15 –, juris, Rn. 47) maßgeblich, wenn keine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. auch Franzius, „Genügt die Novelle des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes den unionsrechtlichen Vorgaben?“, NVwZ 2018, 219, 220). Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG ist daher europarechtskonform so auszulegen, dass auch diejenigen Vorhaben erfasst werden, bei denen erst eine UVP-Vorprüfung ergibt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (VG Darmstadt, Beschluss vom 29.03.2018 – 6 L 43548/17.DA –, juris, Rn. 134).

Infolgedessen erfordert die Begründetheit des von dem Kläger eingelegten Rechtsbehelfs lediglich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 S. 1 UmwRG. Dessen Voraussetzungen liegen hier vor. Wie ausgeführt, verstößt die vom Regierungspräsidium Darmstadt getroffene Entscheidung gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, und somit gegen eine umweltbezogene Rechtsvorschrift (§ 1 Abs. 4 UmwRG), die für die Entscheidung von Bedeutung ist. Einen hinreichenden Umweltbezug weisen jedenfalls die Vorschriften auf, die dem Umweltschutz dienen, indem sie diesen unmittelbar oder mittelbar fördern. Von § 1 Abs. 4 UmwRG erfasst wird damit das gesamte materielle Umweltrecht, also auch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze (Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 2 UmwRG, Rn. 162). Weiterhin berührt dieser Verstoß auch Belange, die der Kläger nach seiner Satzung verfolgt, nämlich den Natur- und Artenschutz.

Der Beklagte und die Beigeladene haben jeweils zur Hälfte die Kosten des Verfahrens sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen (§§ 154 Abs. 1 und Abs. 3, 159 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf §§ 167 VwGO, 709 S. 1 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil ist gemäß §§ 124 Abs. 1, 124 a Abs. 1 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne weist eine Streitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne einer Rechtseinheit einer Klärung bedarf (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 124, Rn. 10 m.w.N. aus der Rspr.). Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Klärung der Frage gegeben, ob § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1



Nr. 1 BNatSchG europäischer Vogelarten zum Zweck der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist schriftlich beim

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Straße 4**  
**35390 Gießen**

einulegen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils ist die Berufung zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Brüder-Grimm-Platz 1 - 3**  
**34117 Kassel**

einzureichen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Die Berufung kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

**Dr. Repp**

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Ziffern 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Nach Ziffer 1.2 des Streitwertkatalogs ist bei Verbandsklagen, wie hier eine vorliegt, für die Bestimmung des Streitwertes maßgeblich die Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die vom Verband vertretenen Interessen, in der Regel ein Betrag zwischen 15.000 € und 30.000 €. Das Gericht erachtet die artenschutzrechtlichen Interessen einer Umweltvereinigung im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen mit 15.000 Euro als angemessen bewertet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Straße 4**  
**35390 Gießen**

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

**Dr. Repp**

Beglaubigt:

Gießen, den 07.02.2020

**Geißler**

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

